

Preisregelung („Stadtgebiet Meuselwitz 2016“) gültig für das Fernwärmeversorgungsgebiet - Stadt Meuselwitz - ab 01.01.2016

Das Entgelt wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 4. ermittelt:

1. Jahresgrundpreis (in €/kW/a)

Für die vertraglich vereinbarte Abrechnungsleistung je Lieferstelle ist ein Grundpreis je kW und Jahr zu zahlen.

Der Jahresgrundpreis errechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = 37,38 * \left(0,17 + 0,42 * \frac{I}{99,9} + 0,41 * \frac{L}{2.523} \right)$$

2. Arbeitspreis (in €/MWh)

Für die gelieferte Fernwärme je Lieferstelle ist ein Arbeitspreis je MWh zu zahlen.

Der Arbeitspreis errechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = 62,21 * \left(0,37 + 0,33 * \frac{G}{33,53} + 0,30 * \frac{GI}{100,3} \right)$$

In den Formeln der Ziffern 1 bis 2 bedeuten:

- GP errechneter Jahresgrundpreis in €/kW zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung
[GP zum Stand 01.01.2016 = 37,38 €/kW]
- AP errechneter Arbeitspreis in €/MWh zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung
[AP zum Stand 01.01.2016 = 62,21 €/MWh. Dies entspricht 6,221 ct/kWh.]
- I Durchschnittswert des jeweiligen Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) unter der laufenden Nummer 3 (Basis 2015 = 100) als Durchschnittswert von 12 Monaten mit einem Zeitversatz (time lag) von 3 Monaten.
[99,9 = Basisinvestitionsgüterindex, Durchschnittswert 12 Monate (Oktober 2014 – September 2015 (Basis 2015 = 100))]
- L monatliche Eckvergütung der Vergütungsgruppe D (Grundvergütung) gemäß dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie des Arbeitnehmerverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU) zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung.
[2.523 = Basismonatsvergütung in € zum Stand 01.01.2016]
- G aktueller Erdgaspreis in €/MWh_{Hs} zum Preisänderungszeitpunkt gemäß dem Erdgasliefervertrag mit dem Vorlieferanten inklusive Energiesteuer, Steuerrückerstattungen und Rabatt sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte, Bilanzierungsumlage (vormals Regel- und Ausgleichsenergieumlage) und sonstigen im Zusammenhang mit der Gaslieferung auftretenden Umlagekosten des Ausspeisenetzbetreibers.
[33,53 = Basis-Erdgaspreis in €/MWh Hs zum Stand 01.01.2016]
- GI Durchschnittswert des jeweiligen Index „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“ - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) unter der laufenden Nummer 632 (Basis 2015 = 100) als Durchschnittswert von 12 Monaten mit einem Zeitversatz (time lag) von 3 Monaten (= Marktelement)
[100,3 = Basis-Erdgasindex, Durchschnittswert 12 Monate (Oktober 2014 – September 2015 (Basis 2015 = 100))]

Werden vom Statistischen Bundesamt die genannten Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so tritt an diese Stelle ein hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Anpassungsfaktor.

Preis Anpassungen für die Preise gemäß Ziffer 1. bis 2. erfolgen jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2016.

Hiervon abweichend gilt:

Für den Lieferzeitraum 01.01.2016 – 31.12.2018 bleiben die Faktoren I, L, G und GI unabhängig von ihrer tatsächlichen Entwicklung konstant. Für den Faktor G werden in diesem Zeitraum ausschließlich Änderungen der Netzentgelte des Gasnetzbetreibers, der Bilanzierungsumlage sowie Änderungen der auf die Gaspreise anfallenden Energiesteuer, die beim Gaseinkauf zur Erzeugung der Fernwärme durch envia THERM anfallen, für die Preisneubestimmung berücksichtigt.

Die Klammerausdrücke (= Preis Anpassungsfaktoren) werden auf 6 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Preise werden auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Macht die envia THERM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder auch zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt - dann jedoch nicht rückwirkend - die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

3. Messpreis

Für die Bestimmung der gelieferten Fernwärme wird in Abhängigkeit der installierten Zählergröße ein variabler Messpreis je Messsatz und Monat vereinbart, dessen Höhe sich jeweils zum 01.01. eines Jahres um 1%, erstmals zum 01.01.2019, erhöht.

Der Messpreis je Messsatz und Monat beträgt zum 01.01.2016:

<u>Installierte Zählergröße (Mengendurchfluss)</u>	<u>Messpreis</u>
Von $\leq 4,50 \text{ m}^3/\text{h}$	7,37 €/Monat
> $4,50 \text{ m}^3/\text{h}$	11,05 €/Monat
> $6,00 \text{ m}^3/\text{h}$	18,43 €/Monat
> $12,00 \text{ m}^3/\text{h}$	25,80 €/Monat
> $25,00 \text{ m}^3/\text{h}$	31,90 €/Monat

Der Messpreis je Messsatz für die Ermittlung der entnommenen Heizwassermenge (nur bei installiertem Nachspeisezähler) beträgt: 24,80 €/Jahr.

4. Heizwasserpreis

Der Preis für bezogenes und nicht zurückgeliefertes oder verunreinigtes Heizwasser (inkl. Wärmeinhalt) beträgt: 5,93 EUR/m³. Die Erstbefüllung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die envia THERM.

5. Umsatzsteuer

Auf das Netto-Entgelt gemäß Ziffer 1. bis 4. wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen (derzeit 19%).

6. Steuern- und Abgabenklausel

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen geändert oder wirksam werden, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung von Wärme unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern, CO₂-Zertifikatehandel), ist envia THERM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist envia THERM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

7. Sonstiges

Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere, weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, steht der envia THERM ein einseitiges Preisbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu.